Ihr gutes Recht

Rechts-anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Die Erbschaft als Objekt des Vollstreckungszugriffs - ist alles futsch? Die Testamentsgestaltung bei überschuldeten Kindern

„Alle Schuld muss man bezahlen", so heißt es schon im Sachsenspiegel, dem ältesten Gesetzbuch im Mittelalter. Diesem Spruch wird der Erblasser, wenn sein Kind überschuldet ist, gern die Worte entgegenhalten: „Aber nicht mit meinem Vermögen!"

Kein Erblasser möchte, dass das, was er sich meist mühsam während seines Lebens erspart hat, von den Gläubigern seiner Erben gepfändet und verwertet wird. Auch viele junge Leute haben sich derart verschuldet, dass sie kaum in der Lage sind die angehäuften Schulden aus eigener Kraft abzubauen. Viele Eltern sehen sich daher dem Konflikt ausgesetzt, einerseits dem überschuldeten Kinde helfen, andererseits aber die Lebensweise, die zur Überschuldung geführt hat, nicht noch belohnen zu wollen. Solche Probleme stellen sich auch bei der Abfassung eines Testamentes, wenn zum Kreis der Erben nahe Angehörige gehören, die hoch verschuldet sind. Die Eltern wollen zumeist vermeiden, dass ihre ganze Erbschaft von den Gläubigern ihrer Kinder verwertet wird.
Die schlechteste Lösung ist die „Vogel-Strauß-Politik", also nichts zu tun und die Ereignisse auf sich zukommen zu lassen. Tritt der Erbfall ein, wird das geschuldete Kind gesetzlicher Erbe. Die gesamte Erbschaft geht auf das Kind über. Die im Nachlass befindlichen pfändbaren Vermögenswerte können ohne weiteres durch die Gläubiger des Erben gepfändet und verwertet werden. Ist das überschuldete Kind nicht Alleinerbe, sondern nur Miterbe geworden, ist der auf ihn übergegangene Erbteil pfändbar.
Will der überschuldete Erbe die Pfändung und Verwertung des ihm angefallenen Nachlasses vermeiden, verbleibt ihm nur die Möglichkeit, die gesamte Erbschaft auszuschlagen, wozu ihm nur eine Frist von sechs

Dr. Hubertus Rohlfing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Wochen seit Kenntnis vom Erbfall verbleibt. Schlägt der überschuldete Erbe die Erbschaft aus, schießt er regelmäßig über das Ziel hinaus. Er erhält nichts aus der Erbschaft, nicht einmal den Pflichtteil.
Auch die Idee des Erblassers, sein überschuldetes Kind zu enterben, hilft nicht weiter. Im Falle der Enterbung steht dem Kinde zwar der Pflichtteil zu, dieser kann aber sofort gepfändet werden. Dem Pflichtteilsschuldner kann es also passieren, dass ihm ein Pfändungsbeschluss ins Haus „flattert" und die Gläubiger des überschuldeten Pflichtteilsberechtigten gleichsam „lauern", bis der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteilsanspruch durch Klage geltend gemacht hat, die eine Verwertung des Pflichtteils ermöglicht, oder bis die Verjährung des Pflichtteils nach drei Jahren eingetreten ist. Im Ergebnis ist dem überschuldeten Kind auch in diesem Falle nicht geholfen.

Daher sollten bei der Gestaltung von Testamenten zu Gunsten überschuldeter Kinder üblicherweise folgende Ziele verfolgt werden: die Pfändung und Verwertung des Nachlasses durch Eigengläubiger des Erben einschließlich der Sozialhilfeträger ist zu vermeiden, der Lebensstandard des überschuldeten Kindes ist sicherzustellen, der überschuldete Erbe ist für den Fall der Beendigung der Überschuldung möglichst umfassend zu begünstigen.
Zur Erreichung dieser Ziele gibt es kein Patentrezept. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Allerdings lassen sich einige grundlegende Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen. Es können zu Gunsten des überschuldeten Kindes Versorgungsvermächtnisse angeordnet werden. Dazu gehört das Vermächtnis auf Einräumung eines Wohnungsrechtes, dessen Ausübung Dritten nicht überlassen werden darf. Das Wohnungsrecht ist unpfändbar.
Mit der „Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht" nach § 2338 BGB zeigt das Gesetz einen Weg auf, den Konflikt des Erblassers, sein Vermögen bewahren und dem überschuldeten Kinde helfen zu wollen, zu lösen. Der Erblasser setzt sein überschuldetes Kind zum Vorerben und dessen gesetzliche Erben zu Nacherben ein, wobei der Vorerbe nicht von den gesetzlichen Beschränkungen befreit sein darf. Mit der Anordnung der Vor- und Nacherbschaft wird das überschuldete Kind nur Erbe auf Zeit. Mit seinem Tode fällt die Vorerbschaft nicht in seinen eigenen Nachlass, sondern vom Erblasser an die Nacherben. Den Eigengläubigern des Vorerben ist der Zugriff auf das Vermögen, das der Vorerbe von seinen Eltern erhalten hat, nicht gestattet, da ein derartiger Zugriff die Rechte der Nacherben beeinträchtigen würde. Auch die Erträgnisse der Vorerbschaft sind nach § 863 ZPO der Pfändung nicht unterworfen, soweit die Erträgnisse zum standesgemäßen Unterhalt des überschuldeten Erben oder seiner nahen Angehörigen erforderlich sind.
Zusätzlich empfiehlt es sich, Testamentsvollstreckung für die Dauer der Vorerbschaft anzuordnen. Während der Dauer der Testamentsvollstreckung dürfen die Eigengläubiger des Vorerben nicht in die der Verwaltungsvollstreckung unterliegenden Nachlassgegenstände vollstrecken.

Letztlich kann dem überschuldeten Kinde noch eine Besserungsklausel zugute kommen. Die Anordnungen der Vorerbschaft und der Testamentsvollstreckung sind unwirksam, wenn die Überschuldung des Kindes im Augenblick des Todes des Erblassers nicht mehr besteht. Das von den Schulden befreite Kind wird zum unbeschränkten Erben. Um in den Genuss dieser Regelung zu kommen, ist auf eine genaue, dem Gesetz entsprechende Formulierung zu achten.

Kahlert Padberg
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare